

GR_GERICHTE SV2 2024 107 vom 13. Juni 2025

GR Gerichte, 2025-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2024_107

FR: GR_GERICHTE SV2 2024 107 du 13 juin 2025

IT: GR_GERICHTE SV2 2024 107 del 13 giugno 2025

Regeste

Familienzulagen | übrige Sozialversicherungen (Familienzulagen etc.)

Erwägungen

E. 1

November 2023. Aufgrund dessen ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, d.h. das heutige Obergericht des Kantons Graubünden, auf das mit Inkrafttreten des revidierten GOG (BR 173.000) per 1. Januar 2025 die hängigen Verfahren des vormaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden übertragen wurden (Art. 122 Abs. 5 GOG), örtlich und sachlich zuständig. Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer überdies berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlicher Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten (Art. 60 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG).

E. 1.2

Nach der übergangsrechtlichen Bestimmung von Art. 85 Abs. 1 VRG werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren vor der jeweiligen Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Nach aArt. 43 Abs. 1 VRG entscheidet das Gericht in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. Es

E. 4

/ 7 entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert CHF 5'000.00 nicht überschreitet und wenn keine Fünferbesetzung vorgeschrieben oder wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist (aArt. 43 Abs. 2 und 3 VRG). Wie nachfolgend dargelegt wird, ist im vorliegenden Fall die Beschwerde offensichtlich unbegründet, weshalb die einzelrichterliche Zuständigkeit gegeben ist. 2. Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Familienzulagen für seine beiden in der Türkei wohnhaften Kinder spätestens seit dem 1. November 2023. 3.1. Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen (Art. 2 FamZG). Nach dem FamZG umfassen die Familienzulagen die Kinderzulagen und die Ausbildungszulagen (Art. 3 Abs. 1 FamZG). 3.2. Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat (Art. 4 Abs. 3 FamZG). Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung [FamZV]; SR 836.21) werden für Kinder mit Wohnsitz im Ausland die Familienzulagen nur ausgerichtet, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben.

E. 4.1

Vorliegend steht fest und ist unbestritten, dass der Wohnsitz der im Jahr 2013 und 2019 geborenen Kinder des Beschwerdeführers bei deren Mutter in der Türkei liegt (vgl. Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen vom 23. August 2024 [act. C.1]). Der Anspruch auf Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder setzt eine entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung voraus (vgl. Erwägung 3.2 vorstehend). Wie der Beschwerdeführer zu Recht festhält, hat die Schweiz mit der Türkei zwar ein Sozialversicherungsabkommen (Abkommen zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über soziale Sicherheit vom 1. Mai 1969 [SR 0.831.109.763.1]) geschlossen, dieses findet aber – was die Schweiz betrifft – nur auf die Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern Anwendung (vgl. Art. 1 Ziff. 1 B. lit. d des Abkommens). Für die Familienzulagen gemäss FamZG existiert keine solche zwischenstaatliche Vereinbarung, weshalb weder ein Export von Leistungen in die Türkei noch an Kinder eines türkischen Arbeitnehmers in einem Drittstaat erfolgt (vgl. Rz. 321 f., 325, 329 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] zum Familienzulagengesetz [FamZWL], gültig ab

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer eine Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung aufgrund von Berufsgruppen oder des Wohnsitzes der Kinder gestützt auf nationale und völkerrechtliche Bestimmungen geltend macht, zielen diese Einwände ins Leere. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass die Bestimmung von Art. 7 Abs. 1 FamZV sich an die Vorgaben gemäss FamZG hält und weder das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV noch das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV verletzt (vgl. BGE 141 V 521 E. 4.1, 136 I 297 E. 7; Urteil des Bundesgerichts 8C_464/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 4.1). Die unterschiedliche Beurteilung zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Kinder in einem Staat Wohnsitz haben, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat bzw. keines, welches die Familienzulagen umfassend regelt, und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Kinder in der Schweiz oder in einem Staat mit einem entsprechenden Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz Wohnsitz haben, beruht auf einem sachlichen Grund. Denn infolge des Sozialversicherungsabkommens besteht bei Letzteren eine besondere, nähere Beziehung zur Schweiz. Da sodann nicht auf Grund eines nach Art. 8 Abs. 2 BV verpönten Merkmals (wie etwa Herkunft oder Rasse) zwischen verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterschieden wird, liegt auch keine verfassungswidrige Diskriminierung vor. Die Staatszugehörigkeit der erwerbstätigen Eltern spielt keine Rolle. Massgebendes Unterscheidungsmerkmal ist vielmehr der ausländische Wohnsitz des Kindes resp. das fehlende Sozialversicherungsabkommen mit seinem Wohnsitzstaat (vgl. BGE 136 I 297 E. 7). Das vorstehend Ausgeführte kann analog auf den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Art. 14 EMRK angewendet werden. Ebenso wenig sieht das Bundesgericht alsdann eine Verletzung der Bestimmungen des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention [KRK; SR 0.107]) (vgl. BGE 141 V 521 E. 4.1, 136 I 297 E. 7; Urteil des Bundesgerichts 8C_464/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 4.1).

E. 5

/ 7 1. Januar 2009 [Stand: 1. Januar 2024;

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6348/download?version=22>]; vgl. auch

STAMPFLI, Umsetzung des FamZG: Stand der Vorbereitung, Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis IRP-HSG, Bundesgesetz über die Familienzulagen [FamZG], Band 58, 2009, S. 67). Folglich kann der – nicht im landwirtschaftlichen Bereich tätige (siehe act. C.1 S. 3) – Beschwerdeführer aus dem Sozialversicherungsabkommen mit der Türkei keine Ansprüche ableiten.

E. 6

/ 7 5. Im Ergebnis erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Oktober 2024 somit als rechtens. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und damit abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Das FamZG statuiert keine Kostenpflicht, womit diesbezügliche Beschwerdeverfahren in der Regel kostenlos sind. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 61 lit. fbis ATSG in fine). Da von Seiten des unterliegenden Beschwerdeführers weder Mutwilligkeit noch Leichtsinns vorliegen, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

E. 6.2

Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Parteikostenersatz zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG).

E. 7

/ 7 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.